

Vereinsatzung

Förderverein Adler Dellbrück

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Adler Dellbrück**".
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Köln.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung durch die ideelle und finanzielle Förderung des SV Adler Dellbrück 1922 e.V., insbesondere der Erhaltung und Pflege des Vereinsgeländes und des Vereinsheims sowie des Spiel- und Trainingsbetriebs.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszwecks verwandt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr im Voraus fällig, zahlbar spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahrs.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar und endet daher mit dem Tode des Mitglieds.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der beiden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, sich trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Jahr 6 Monate im Rückstand befindet oder sich in negativer Weise über den Verein oder andere Vereinsmitglieder äußert.
- 2) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der schriftlichen Zustellung an den Betroffenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Auf Antrag des Betroffenen ist hierzu innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter einer der beiden Vorsitzenden, vertreten.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche

Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die verbleibenden Mitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1) Verwarnung, Abmahnung mit Ausschlussandrohung

2) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

Über die Maßnahmen gemäß § 17, Ziffern 1.) und 2.) entscheidet der Vorstand. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die

Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den SV Adler Dellbrück 1922 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder

b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04. Dezember 2016 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Köln, 16 Februar 2017

Michael Becker

Rainer Haarhausen

Jakob Heppekausen

Werner Knippschild

Frank Marqua

Stephan Müller

Rudolf Mund

Ferdinand Rath

Detlev Theißen